

Arbeitskreis der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone der Evangelischen Landeskirche in Württemberg



Position des Arbeitskreises zur Anstellung von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen durch Vereine

Geschäftsstelle in der
Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf
Klosterhof 5
73770 Denkendorf

Tel. 07 11 / 934 45 45 – 53
Fax: 07 11 / 934 45 45 – 22
schuetz@kloster-denkendorf.de

Der Arbeitskreis der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone nimmt wahr, dass sich Kirchenbezirke angesichts ungewisser mittel- oder gar langfristiger Finanzplanung immer schwerer damit tun, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (wie auch Jugendreferentinnen und Jugendreferenten) für die Arbeit in ihren Kirchengemeinden anzustellen.

Wir nehmen aber ebenfalls wahr, dass sich die Gemeindeglieder immer weniger damit abfinden wollen.

Initiativen, Freundeskreise, Fördervereine etc. sind entstanden, denen die Arbeit mit und für die Menschen der Gemeinde am Herzen liegt.

Dieses Engagement und die daraus entstandenen Initiativen verdienen unser aller Respekt und unsere Wertschätzung.

Es haben sich unterschiedlichste Modelle entwickelt, wie und wo Kolleginnen und Kollegen angestellt werden. In den meisten uns bekannten Fällen erfolgt die Anstellung beim Kirchenbezirk oder bei einer Kirchengemeinde, und der Förderverein oder der Freundeskreis etc. sammelt Spenden und sorgt damit für die erforderliche Finanzierung der Stelle. Dort wo Kolleginnen und Kollegen direkt bei Vereinen angestellt sind, wirkt sich dies in aller Regel nachteilig auf die Anstellungsverhältnisse der betroffenen Kolleginnen und Kollegen aus (Zugehörigkeit und Teilnahme am Konvent und an Fortbildungsmaßnahmen und deren Finanzierung, Anrechnung von Dienstzeiten).

Neu bewerten muss man die Anstellung bei sog. Trägervereinen nach dem Urteil des Kirchengerichtshofes der EKD vom 9. Oktober 2006. Dieses höchste Gericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD kommt in seinem Urteil zu dem Schluss, dass die Anstellung bei nicht kirchlichen Rechtsträgern (z. B. Vereinen) mit dem Kirchenarbeitsrecht nicht vereinbar sind; sie widersprechen dem kirchlichen Grundsatz des Leitbildes von der Dienstgemeinschaft.

Aus den Reihen der betroffenen Kolleginnen und Kollegen erreichen uns immer wieder Berichte, die im Grunde diese Anstellungsverhältnisse von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen sowie Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in drei Klassen einteilen lassen:

1. Reguläre Anstellungen bei kirchlichen Rechtsträgern (Kirchenbezirken und Kirchengemeinden) und Übernahme der vollen Verantwortung für diese Beschäftigungsverhältnisse unter Einhaltung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) und damit des kirchlichen Arbeitsrechts. Sie werden entweder finanziert aus der regulären Kirchensteuer oder durch Spenden bzw. Beiträgen der Mitglieder von Fördervereinen bzw. Mischformen aus beiden. Die betroffenen Kolleginnen haben keinen Nachteil, denn sie sind voll in die kirchliche Dienstgemeinschaft integriert.
2. Anstellungen bei privatrechtlich organisierten Rechtsträgern (z. B. Vereinen) außerhalb der Kirche und ihres Rechts. Diese orientieren sich zwar weitgehend an der KAO, bleiben aber i. d. R. materiell unterhalb diesen Niveaus. Vor allem unterbleibt die Altersvorsorge (ZVK) für die Beschäftigten bzw. ist gar nicht erst möglich. Bei einem Stellenwechsel können diese Zeiten nicht als kirchlicher Dienst berücksichtigt werden, obwohl die Kolleginnen fast ausschließlich nur innerhalb der Kirche arbeiten.
3. Anstellungen bei privatrechtlich organisierten Rechtsträgern, die die Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit, Lohn und sonstige Rahmenbedingungen frei festlegen und i. d. R. bei der Entlohnung und den sonstigen Arbeitsbedingungen weit unter dem Niveau des kirchlichen Rechts bleiben.

In den beiden letzt genannten Fällen ist der kirchliche Rechtsträger nicht bereit, die Verantwortung für diese Mitarbeitenden und die Finanzierung der Stellen dieser Menschen zu übernehmen. Sehr gerne nutzen Sie aber qualitativ guten Dienst dieser Diakoninnen und Diakone in den Jugendwerken und Gemeinden der Kirche. Äußerst zweifelhaft wird es, wenn Kirchenbezirke sich vor ihrer Verantwortung als Anstellungsträger drücken und lieber danach sehen, wie sie Kirchensteuermittel diesen Vereinen zukommen lassen, damit diese die Anstellung (ohne Risiko für den Kirchenbezirk) vornehmen. Sollte die Finanzierung schwierig werden, trägt das finanzielle Risiko allein der (insolvenzfähige) Trägerverein und damit letztendlich der Mitarbeitende selbst.

Deshalb plädieren wir dafür:

- Initiativen von Gemeindegliedern, die durch Fördervereine oder Freundeskreise für die Finanzierung von Stellen und damit für den Erhalt inhaltlicher Arbeit in den Gemeinden sorgen, ist für ihr ehrenamtliches Engagement zu danken und Wertschätzung für ihren Einsatz entgegenzubringen. Sie müssen über die Inhalte dieser von ihnen finanzierten und damit erst ermöglichten Arbeit mitentscheiden können.
- Kirchengemeinden und –bezirke nehmen ihre Verantwortung wahr und stellen die Kolleginnen und Kollegen nach kirchlichem Recht an. Sie stellen die Kompetenzen ihrer vorhandenen Personalverwaltung zur Verfügung und ermöglichen dadurch ehrenamtliches Engagement an anderer Stelle. Sie bleiben innerhalb des kirchlichen Rechts und müssen sich nicht vorwerfen lassen, Menschen auszunützen oder zu übervorteilen.
- Innerhalb eines Kirchenbezirks können Stellen mit 75%, 80% oder 100 % geschaffen werden, von denen Menschen leben können. Mehrere Gemeinden können sich solidarisch zusammentun, um die Finanzierung solcher Stellen zu sichern und von der inhaltlichen Arbeit zu profitieren. Dadurch bleibt für die Gemeinden die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements durch qualifizierte und ausgebildete Hauptamtliche erhalten oder wird erst ermöglicht, ohne dass dafür Kräfte für eine aufwändige und zusätzliche Verwaltung gebunden werden.

Arbeitskreis der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone/Stuttgart, 04.07.2007